



20. April 2018

**Stellungnahme
zum Entwurf eines**

**Gesetzes zur Änderung des Polizeigesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen und des Ge-
setzes über Aufbau und Befugnisse der Ord-
nungsbehörden**

Verbändeanhörung gemäß § 35 GGO



A. Allgemeine Ausführungen

Zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zu dem genannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Allerdings möchten wir auch unseren Unmut über die gesetzte Frist zur Stellungnahme zum Ausdruck bringen. Der Gesetzentwurf ging per Mail auf der Landesgeschäftsstelle der Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) am 11.04.2018 ein. Die Frist zur Stellungnahme läuft am 25.04.2018 ab. Abgesehen von dem Umstand, dass sich die GdP derzeit in den finalen Vorbereitungsarbeiten zu unserem alle vier Jahre stattfindenden Landesdelegiertentag (24.-26.04.2018) befindet, ist eine Frist von 14 Tagen (12 Bürotage) deutlich zu kurz, um zu solch einem umfangreichen Gesetzentwurf angemessene Stellung zu beziehen. Eine mögliche Einbeziehung von Sach- und Fachverstand aus unseren Untergliederungen ist in solch einer kurzen Frist nicht zu bewerkstelligen. Zumal wir in unserer Stellungnahme vom 12.01.2018 zum „Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU“ (NRW DSAnpVG-EU) bereits auf das Erfordernis der Anpassung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des PolG NRW hingewiesen haben.

Aufgrund der Kürze der Zeit wird sich die GdP NRW auf wenige Anmerkungen beschränken, die sich in erster Linie auf die praktischen Auswirkungen der neuen Datenschutzbestimmungen auf die Arbeit der Polizei beschränken.

Grundsätzlich enthalten die hier vorgesehenen Änderungen in Art. 1 (PolG NRW) Änderungen, die lediglich die Umsetzung der europäischen bzw. der neuen Datenschutzbestimmungen in NRW sind. Zusätzlich sind einige Änderungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum BKA-Gesetz (Urteil vom 20.04.2016 – BverfG 20.04.2016) und zur Antiterrordatei (Urteil vom 24.04.2016 – BverfG 24.04.2013) erforderlich geworden.

Insoweit die Gesetzgebung der EU zwingend umzusetzen ist, kann an dieser Stelle auf weitere Anmerkungen weitgehend verzichtet werden. Die DSGVO gilt direkt als nationales Recht und kann nur noch ergänzt werden. Dies ist mit dem im Entwurf vorliegenden Landesdatenschutzgesetz NRW erfolgt. Lediglich der bereichsspezifische Datenschutz konnte darüber hinaus im PolG NRW zusätzlich geregelt werden.

Insoweit werden wir unsere Anmerkungen auf die dem Landesgesetzgeber möglichen und erfolgten bereichsspezifischen Ergänzungen sowie die Regelungen zur Umsetzung der EU-Richtlinie beschränken.

Zu begrüßen ist in jedem Fall, dass der Gesetzgeber die Gelegenheit genutzt hat, die unterschiedlichen Regelungen zu Benachrichtigungen, Berichtspflichten, Löschungspflichten und der Datenschutzkontrolle zu bündeln und einheitlich für verschiedenste Maßnahmen zu regeln.

Diese Bündelung und Vereinheitlichung erleichtert den Rechtsanwendern die tägliche Arbeit.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden aber wieder die Anordnungs- und Antragsregelungen aus nicht nachvollziehbaren Gründen sprachlich und inhaltlich unterschiedlich getroffen. Hier fordern wir im Sinne der Polizistinnen und Polizisten, die diese gesetzlichen Regelungen



als Anwender beherrschen müssen, eine Vereinheitlichung.

Die GdP NRW schlägt daher vor, identische Anordnungs- und Antragsvoraussetzungen im Gesetz zu formulieren. Auch fordern wir bei allen Normen, eine identische Regelung für die Fälle von Gefahr im Verzug.

Einheitlich sollte in allen Normen die Formulierung „durch die zuständige Behördenleitung oder eine beauftragte Leitungsperson des höheren Polizeivollzugsdienstes„ verwendet werden. Im Einzelnen sind dies die Normen § 16 a Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 2 und 5, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 4, § 20 a Abs. 3, § 20 c Abs. 4, § 22a Abs. 5 und § 34 c Abs. 6

Dies gilt auch für den im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufgeführten § 12a.

B. Zu den einzelnen Änderungen des Polizeigesetzes NRW (PolG NRW neu)

Nr. 1 § 9 PolG neu

Die Ausweitung der Zulässigkeit der Datenerhebung auf die Zustimmung des Betroffenen ist ebenso folgerichtig wie die Möglichkeit, dass zukünftig auch Daten erhoben werden dürfen, die die betroffene Person öffentlich gemacht hat.

Bei Abs. 4 gehen wir davon aus, dass die in der Begründung, Besonderer Teil zu Artikel 1, Nr. 2 zu Abs. 5 enthaltene Anmerkung fälschlicherweise das Datenschutzgesetz NRW in der bisherigen Fassung in Bezug nimmt. Wir gehen davon aus, dass § 9 Abs. 4 PolG NRW in der bisherigen Fassung gemeint ist.

Die Streichung des bisherigen § 9 Absatz 5 des PolG NRW erscheint folgerichtig.

Nr. 2 § 14 PolG neu

Rein rechtssystematisch können wir nachempfinden, dass für erkennungsdienstliche Maßnahmen als Form der Erhebung besonderer Kategorien von Daten im Sinne des § 36 Nr. 18 des DSGVO-NRW neu, die strengen Anforderungen der „unbedingten“ Erforderlichkeit normiert werden müssen.

Nr. 4 § 14 a PolG NRW neu

Diese Regelung erscheint nicht nur folgerichtig, sondern inhaltlich auch geboten.

Nr. 6 § 15 c PolG NRW neu

Die Streichung der Berichtspflicht in Nrn. 7 bis 15:

Da lediglich redaktionelle bzw. systematische Änderungen erfolgen: keine Anmerkungen

Nr. 16 Allgemeine Anmerkungen zur Überschrift des zweiten Titels

Wir halten es für geboten, zwischen der Erhebungs- und der (Weiter)-verarbeitungsebene zu



unterscheiden. Da die Befugnisnormen zur Erhebung getrennt geregelt sind von denen zur Verarbeitung (Datenspeicherung, Datenveränderung und Datennutzung), ist es sinnvoll hier auch strukturell eine Unterscheidung dieser Ebenen zu regeln. Dies ist vor allem deshalb erforderlich, da der Begriff der „Verarbeitung“ gem. Art. 3 Nr. 2 der JI-Richtlinie und der Umsetzung ins NRW-Recht gem. § 36 Nr. 2 DSGVO NRW neu auch die Erhebung erfasst und daher diese zwei Normierungsebenen verschmilzt.

Nr. 17 zu § 22 PolG NRW

Die Neuregelungen, die erforderlich sind, um die „hypothetische Datenerhebung (hyDaNe) ins Polizeigesetz einzuführen, sind aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum BKAG (BVerfG 20.04.2018) alternativlos. Die Voraussetzung, dass die Weiterverarbeitung von Daten nur zu mindestens der Erhebung gleichwertigen Zwecken erfolgen darf, ist nachvollziehbar.

Die Ausführungen in der Gesetzesbegründung zu § 22 PolG NRW neu sind nachvollziehbar und daher finden die Bestimmungen dieser Norm die Zustimmung der GdP.

Nr. 18 § 22 a PolG NRW neu

Die Begründung ist nachvollziehbar und die Vereinheitlichung von Fristen absolut zu begrüßen.

Nr. 19 § 23 PolG NRW neu

Dass besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von § 36 Nr. 18 DSGVO NRW neu unter besondere Anforderungen gestellt werden („unbedingt erforderlich“) ist aufgrund der Systematik der DSGVO und der DS-JI-EUZ nachvollziehbar.

Nr. 20 § 23 a PolG NRW

Die Regelung erscheint folgerichtig.

Nr. 21 § 24 PolG NRW neu

Eine notwendige Regelung, daher keine Anmerkungen.

Nr. 22 § 24 a PolG NRW neu

Keine Anmerkungen.

Nr. 23 § 26 PolG NRW neu

Keine Anmerkungen



Nr. 24 § 27 PolG NRW neu

Folgerichtige Regelung, da für die Polizei bereichsspezifische Regelungen gelten müssen.

Nr. 25 §§ 28 und 29 PolG NRW neu

Keine Anmerkungen

Nr. 26 § 30 PolG NRW neu

Keine Anmerkungen

Nr. 27 § 32 PolG NRW neu

Keine Anmerkungen

Nr. 28 § 33 PolG NRW neu

Die GdP begrüßt grundsätzlich die Bündelung der Benachrichtigungspflichten. Auch die übrigen Regelungsinhalte finden unsere Zustimmung.

§ 33 a PolG NRW neu

Die grundsätzliche Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzverletzungen begrüßen wir. Richtig und wichtig ist aus unserer Sicht, dass die erhebliche Gefahr für die bedrohten Rechtsgüter der Einschätzung und Abwägung der Polizei unterliegt und damit sowohl die Wahrscheinlichkeit als auch die Schwere der eventuellen Rechtsgüterverletzung in das pflichtgemäße Ermessen gestellt wird.

Auch die Implementierung des bereichsübergreifenden Landesdatenschutzrecht aus § 48 Abs. 2 DSG NRW neu ist zu begrüßen.

§ 33 b PolG NRW neu

Keine Anmerkungen, da lediglich Konsequenz aus Rechtsprechung des BVerfG zum BKA-Gesetz.

§§ 33 c und 34 c PolG NRW neu

Nr. 30 zu § 68 PolG NRW neu

Da die Regelung Konsequenz aus dem Urteil, des BVerfG vom 20.04.2016 ist, steht die Regelung nicht zur Disposition. Insoweit hat die GdP auch keine Anmerkungen.

Allerdings können wir nicht nachvollziehen, warum der Entwurf in Satz 2 für die §§ 20 a bis 20 c (Abfrage von Telekommunikations- und Telemediendaten; Einsatz technischer Mittel bei Mobilfunkendgeräten; Datenerhebung durch die Überwachung der Telekommunikation) einen abweichenden Turnus für die Berichtspflicht festlegt (jährlich statt alle zwei Jahre). Die



Eingriffstiefe z.B. bei § 18 PolG (Datenerhebung durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen) und die Rechtsgüterbetroffenheit ist sicherlich vergleichbar. Wenn das BVerfG hier die Berichtspflichten alle zwei Jahre ausreichen lässt, dann wird sicherlich auch bei den §§ 20 a bis 20 c eine Berichterstattung alle zwei Jahre ausreichen.

Da durch die Änderung des OBG neben den „datenschutzrechtlichen“ Anpassungen auch erweiterte Befugnisse im Rahmen der Geschwindigkeitsüberwachung vorgesehen sind, fordern wir zu § 15 a „Datenerhebung durch den offenen Einsatz optisch-technischer Mittel“ eine Ergänzung in Absatz 1 als Nr. 3 wie folgt:

Anmerkung:

3. an einem Objekt und im unmittelbaren Umfeld Objektschutzmaßnahmen nach der Polizeidienstvorschrift 129 (PDV 129 „Personen- und Objektschutz“) angeordnet sind

Angesichts der Personalsituation der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen und der aktuellen terroristischen und extremistischen Bedrohung halten wir als GdP NRW diese unterstützende und entlastende Maßnahme im Bereich des Objektschutzes für zwingend erforderlich.

B. Zu den Änderungen des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG)

Anmerkungen zu § 48 OBG neu

Die Vorgeschlagene Erweiterung der Zuständigkeitsregelung in § 48 Ordnungsbehördengesetz (OBG) setzt den bereits durch die Vorgängerregierung beschrittenen Weg fort, insbesondere die Möglichkeiten zur Geschwindigkeitsüberwachung auch für kommunale Träger auszuweiten.

Bereits mit der im Juli 2013 erfolgten Anpassung der Verwaltungsvorschrift zu § 48 OBG wurden für die zuständigen Kreisordnungsbehörden und Großen kreisangehörigen Städte im Sinne des § 4 der Gemeindeordnung NRW die Voraussetzungen geschaffen, dass diese bereits an Gefahrenstellen im Sinne des § 48 OBG und nicht lediglich an den wesentlich enger definierten Unfallschwerpunkten Geschwindigkeitskontrollen durchführen dürfen. Dies soll im Benehmen mit der jeweils zuständigen Kreispolizeibehörde, bzw. im Bereich der Bundesautobahnen im Einvernehmen mit der Bezirksregierung, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW und der Unfallkommission, geschehen.

Maßnahmen, die zu einer Erhöhung des Kontrolldrucks insbesondere im Bereich von Geschwindigkeitsüberschreitungen führen, werden von der Gewerkschaft der Polizei NRW (GdP) grundsätzlich begrüßt. Bereits im Zusammenhang mit der Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten 2013 hat die GdP aber auch darauf hingewiesen, dass es durch derartige Maßnahmen nicht zu einer Verringerung der Akzeptanz von Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung kommen darf.



Gerade weil die Kommunen und Kreise unmittelbar von Bußgeldeinnahmen profitieren, setzen sie sich bei einer Ausweitung ihrer Maßnahmen immer auch dem im Einzelfall schwer zu entkräftenden Vorwurf aus, primär nicht das Interesse der Verkehrssicherheit, sondern fiskalische Interessen zu verfolgen. Ziel der Verkehrsüberwachung ist jedoch nicht das Feststellen von Verstößen, sondern die Erzielung regelkonformen Verhaltens. Die Begründung des Gesetzentwurfs selbst bestätigt aus Sicht der GdP in diese Richtung gehende Bedenken ausdrücklich, wenn darauf hingewiesen wird, dass sich Investitionen für die Kommunen „amortisieren“. Das wirkt sich unmittelbar negativ auf die Akzeptanz nicht nur kommunaler, sondern auch polizeilicher Verkehrskontrollen aus. Maßnahmen zur Geschwindigkeitsüberwachung, die sich amortisieren müssen, widersprechen dem Ansatz fundamental.

Die GdP fordert deshalb die Schaffung einer zentralen Bußgeldstelle, wie etwa in Rheinland-Pfalz. Mit den dort aggregierten Einnahmen können gezielt Maßnahmen der Kommunen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit gefördert werden.

Die Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten führt gerade auch in finanzschwachen Kommunen dazu, dass Maßnahmen nicht selbst, sondern unter Einschaltung privater Akteure durchgeführt werden. Hierbei werden je nach Vertragsgestaltung sämtliche Maßnahmen, von der Beratung bei der Auswahl des Standorts, über die Errichtung und den Betrieb der Anlage bis zur Auswertung der Daten von privaten Anbietern übernommen. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über Fallpauschalen. Lediglich die Erstellung des Bußgeldbescheids selbst bleibt in den Händen der Kommune.

Die Details der Vertragsgestaltung bleiben im Regelfall zwischen den Vertragspartnern unter Verschluss und werden so der demokratischen Kontrolle und Rechenschaftspflicht weitgehend entzogen. Da private Vertragsunternehmen gewinnorientiert arbeiten, steigt durch derartige Vertragsmodelle das Risiko im Sinne der Verkehrssicherheit nicht sachgerechter Entscheidungen erheblich an. Auch das wirkt sich unmittelbar negativ auf die Akzeptanz von Verkehrskontrollen durch die Bürgerinnen und Bürger aus.

Die GdP fordert deshalb, dass die kommunale Überwachung des fließenden Verkehrs ausschließlich (Planung, Betrieb und Datenverarbeitung) mit eigenem Personal erfolgen darf.